



Deutscher Professional Tanzsportverband e.V.

WERBE- UND MEDIENORDNUNG (WMO)

Stand 10.01.2011

I Werbeordnung

Die Werbeordnung regelt die Werbung, soweit sie der Zuständigkeit des DPV oder eines seiner Mitglieder unterliegt. Werbung ist Fremdwerbung in Bild, Wort oder Schrift. Jegliche Werbung muss mit der Satzung und den Ordnungen des DPV in Einklang stehen. Sie darf dem Ansehen des DPV sowie seinen Zielen und Bestrebungen und dem Ansehen des Sports nicht entgegenstehen. Die Verhandlungen werden vom DPV geführt und Verträge durch das DPV-Präsidium abgeschlossen. Verhandlungen durch andere Personen sind nur nach Abstimmung mit und Genehmigung durch das DPV-Präsidium möglich. Von der WMO ausgenommen ist Werbung auf oder in Programmheften, Festschriften, Eintrittskarten oder Plakaten, sowie im Internet.

1 Werbung bei internationalen und nationalen Turnieren, die vom DPV vergeben werden

1.1 Der Ausrichter einer vom DPV vergebenen Turnierveranstaltung ist verpflichtet, für die nachfolgend beschriebenen Vorbehaltsflächen Werbefreiheit zu garantieren. Er ist außerdem verpflichtet, den Vorbehaltsbereich von Werberechten Dritter freizuhalten und dieses vertraglich nachzuweisen.

1.2 Vorbehaltsflächen sind

a) bei Großveranstaltungen die Tanzfläche mit einem 5 Meter breiten Streifen an allen Seiten und der Raum darüber

b) bei Ballveranstaltungen die Tanzfläche mit einem 1 Meter breiten Streifen an allen Seiten und der Raum darüber

c) das Podium, auf dem sich Orchester, Turnierleitung und ggf. Wertungsrichter befinden, der Bereich davor und dahinter mit einem 5 Meter breiten Streifen an den Seiten, sowie der Raum über dem gesamten Bereich.

d) Den Hauptsponsoren muss zugestanden werden, falls die Räumlichkeiten dies zulassen, einen Informationsstand in angemessener Größe aufzustellen.



e) Im Programmheft muss für die Hauptsponsoren je eine Seite zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Auch die gesprochene Werbung unterliegt im allgemeinen Verbandsinteresse der Zuständigkeit des DPV-Präsidiums.

1.4 Gelingt es dem DPV nicht, für eine Veranstaltung geeignete Sponsoren zu finden, so gilt abweichend von Ziffer I, Satz 6, dass der jeweilige Ausrichter, nach vorheriger Absprache mit dem DPV-Präsidium, selbständig Sponsoren anwerben darf.

Hinsichtlich des Vertragsabschlusses verbleibt es jedoch bei dem Erfordernis einer Genehmigung durch das DPV-Präsidium. Dies gilt insbesondere hinsichtlich von Preisabsprachen.

1.5 Für die Werbung an der Turnierkleidung gilt folgendes:

a) Turnierteilnehmer dürfen ausschließlich die vom DPV-Präsidium zugelassene Werbung zeigen.

b) Es dürfen nicht mehr als vier Embleme am Paar getragen werden. Die Embleme dürfen nicht größer als 5 x 10 cm sein. Die Embleme dürfen an folgenden Stellen getragen werden: Arme, Brustbereich, Revers, Hemdkragen, Hosenbund

c) Bei DPV-Turnieren dürfen keine anderen, zur Turnierabwicklung erforderlichen Mittel, wie z.B. Rückennummern, Wertungstafeln, Wertungsgeräte, Podeste verwendet werden als diejenigen, die der DPV genehmigt hat oder sein Beauftragter zur Verfügung stellt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht verändert, abgedeckt oder mit Zusätzen versehen werden.

2 **Ausnahmen**

Der DPV kann einen Generalvertrag oder Einzelverträge für alle Turniere innerhalb eines Jahres abschließen. Für diesen Fall ist die Regelung in Ziffer I. der Werbe- und Medienordnung, insbesondere Regelungen zur freien Vertragsgestaltung des Ausrichters, eingeschränkt. Die vom DPV geschlossenen General- und Einzelverträge mit einer Gültigkeit für alle Turniere innerhalb eines Jahres sind für den jeweiligen Ausrichter bindend.



II Medienordnung (TV - Internet - Rundfunk)

- 1 Für alle vom DPV zu vergebenden Veranstaltungen liegen die Medienrechte beim DPV.

Medienlizenzentgelte stehen dem DPV zu.

- 2 Einzelvorschriften

2.1 Alle Verhandlungen werden vom DPV-Präsidium oder seinem Beauftragten geführt. Verträge müssen durch das DPV-Präsidium abgeschlossen werden. Vorverhandlungen durch andere Personen sind nur nach Abstimmung mit dem DPV-Präsidium möglich.

- 2.2 Der Ausrichter sorgt dafür, dass die Tanzfläche in einer Stärke von 1.000 Lux beleuchtet ist.

- 2.3 Bei nationalen Turnieren mit Medienübertragung hat der DPV-Medienbeauftragte anwesend zu sein. Die Kosten trägt der Ausrichter (€ 270,- plus Mwst. / bis zu zwei Nächte Hotel inkl. Frühstück)

- 2.4 Bei internationalen Turnieren mit Medienübertragung hat der DPV - Medienbeauftragte anwesend zu sein. Die Kosten trägt der Ausrichter (€ 270,- plus Mwst. / bis zu drei Nächte Hotel inkl. Frühstück)

III Gebührenordnung

1. Tanzturniere mit medialer Übertragung (länger als 15 min. Übertragung) und Werbung

- 1.1 Sponsoren über den DPV vermittelt:

Nach Abzug einer Vermittlungsprovision und Abzug eventuell weiterer notwendiger Kosten, steht der Restbetrag dem Ausrichter zu.

- 1.2 Sponsoren vom Ausrichter vermittelt:

Wie Ziffer 1.1

- 2 Turniere mit Werbung ohne mediale Übertragung

- 2.1 Sponsoren über den DPV vermittelt: wie Ziffer 1.1



- 2.2 Sponsoren vom Ausrichter vermittelt: Kompletter Selbstbehalt des Ausrichters
- 3 Alle Zahlungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer

IV Zuständigkeit des Präsidiums

Die Werbe- und Medienordnung wird vom Präsidium erlassen und geändert. Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V Ahndung von Verstößen

- 1 Verstöße gegen diese Werbe- und Medienordnung werden vom DPV-Präsidium geahndet: Bei Verstoß gegen die WMO, kann das DPV-Präsidium dem Veranstalter einzelne oder sämtliche, schon genehmigte Turniere entziehen. Die bereits bezahlten Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- 2 Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen Ziffer 1 dieser Ordnung verstoßen wird. Er hat diesbezüglich Anweisungen des Chairmans oder des Beauftragten des DPV-Präsidiums zu befolgen.
- 3 Turnierteilnehmer, die nach einmaliger Aufforderung gegen diese Ordnung verstoßen, sind vom Chairman oder dem Beauftragten des DPV abzumahnern. Wird der Abmahnung nicht Folge geleistet, ist der Turnierteilnehmer vom Wettbewerb auszuschließen.

VI Inkrafttreten

Diese Werbe- und Medienordnung tritt mit Beschlussfassung vom 10.01.2011 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Am 01.01.2013 tritt, ohne dass es eines erneuten Beschlusses bedarf, die WMO in der bis zum 09.01.2011 gültigen Fassung wieder in Kraft.